

Anfrage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 17-0594/1
erstellt am: 10.09.2012

Abteilung: Jugendamt mit Jugendberufshilfe und Erziehungsberatungsstellen
Verfasser/in: Ute Schneider-Jaksch
Aktenzeichen: L-2/3

Anfrage der SPD-Fraktion vom 21. August 2012 zum Thema "Schulbegleiter"; hier: Beantwortung der Anfrage

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	10.09.2012	Ö	Kenntnisnahme
Ausschuss für Schule und Soziales	13.11.2012	Ö	Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	13.11.2012	Ö	Kenntnisnahme

Erläuterung:

Die Anfrage der SPD-Fraktion wird wie folgt beantwortet:

Bisher gab es zwei Formen von Schulbegleitungen:

1. Die Kind bezogene, aber auch die Schule strukturell unterstützende Hilfe nach § 27,2 SGB VIII für „verhaltensoriginelle“ Schüler /- innen, welche modellhaft im Zuge des Umsteuerungsprojekts „Familien stärken-Zukunft schaffen“ die Haltekraft der Schulen weiterentwickeln, Ausschulungen verhindern und dem Kind sein Lebensumfeld erhalten soll. Also ein frühzeitiges Modell zur Integration.
2. Die Schulbegleitungen nach § 35 a SGB VIII mit eindeutigen Rechtsansprüchen, wenn die medizinisch-fachärztliche Diagnose feststellt, dass die seelische Gesundheit des Kindes / des jungen Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Haushaltsauflagen, Kostenentwicklungen in diesem Bereich aufgrund ständig steigender Inanspruchnahme und vor allem die Neuerungen im Schulrecht in Hessen bieten nun die Chance, die „inklusive Beschulung“ als Regelfall des Schulbesuchs zu verwirklichen:

Gemäß § 49 ff HSchG besuchen alle Kinder und Jugendlichen die Regelschule, es sei denn die Personensorgeberechtigten beantragen die Beschulung in einer anderen Schulform (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 HSchG). Kinder und Jugendliche mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf werden demnach künftig in der Regelschule beschult. Die Ausgestaltung der Beschulung bei sonderpädagogischem Förderbedarf ist in

§ 54 HSchG geregelt. Im Bedarfsfall wird ein Förderausschuss einberufen. Seine Aufgabe ist es u. a., zur Sicherstellung der inklusiven Beschulung einen individuellen Förderplan zu erarbeiten (§ 54 Abs. 3 HSchG).

Die „Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ (VOSB) zu § 54 HSchG bestimmt Näheres hierzu.

Bei Beantragung von Jugendhilfe- oder Sozialleistungen ist daher stets zu prüfen, ob und inwieweit die Bedarfe des Kindes zur schulischen Teilhabe durch Förderleistungen der Schule zu decken sind.

Ein Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen gemäß SGB VIII ist gegenüber anderen Leistungssystemen nachrangig, insbesondere hinsichtlich Ansprüchen gegenüber Schule oder Trägern der Krankenversicherung (s. auch § 10, Abs. 1, Satz 1 SGB VIII).

Aufgabe der Schulen ist es, den Bildungs- und Erziehungsanspruch der Kinder und Jugendlichen zu erfüllen; dies gilt auch für junge Menschen mit einer Beeinträchtigung oder Behinderung. Ziel ist die Eingliederung der jungen Menschen in die Gesellschaft.

Auf diesem Hintergrund und wegen der knappen Ressourcen auf beiden Seiten wird eine Verantwortungsgemeinschaft von Schule und Jugendhilfe angestrebt, um die Schülerinnen und Schüler im Kreis durch Bündelung der jeweiligen Mittel bedarfsgerecht zu versorgen, möglichst ohne die Qualitätsverbesserungen der letzten Jahre, die v.a. auch dem Umsteuerungsprojekt zu verdanken sind, zu riskieren.

Dies vorausgeschickt, werden die nachstehenden Fragen der SPD Kreistagsfraktion wie folgt beantwortet:

Schulbegleiter:

1. In wie vielen Fällen wurde im *Schuljahr 2011 / 2012* eine Schulbegleitung gewährleistet?

Im vergangenen Schuljahr hatten insgesamt 101 junge Menschen eine Schulbegleitung.

Davon:

Schulbegleitungen nach § 27,2 SGB VIII

61 junge Menschen hatten eine Schulbegleitung nach § 27,2 SGB VIII

Schulbegleitungen nach § 35a / § 41 i.A.n. § 35a SGB VIII

40 junge Menschen hatten eine Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII

2. In wie vielen Fällen wurde für das *Schuljahr 2012/2013* eine Schulbegleitung gewährleistet?

Nach § 27,2 wurden keine neuen Schulbegleitungen bewilligt; aber es wurden rund 15 Hilfen, im Rahmen derer Schulunterstützung möglich ist, eingeleitet.

Schulbegleitungen nach § 35a / § 41 i.A.n. § 35a SGB VIII Autismus: 44 Hilfen.

3. Welche Gruppen sind von den Kürzungen betroffen?

- a) Nicht weiter bewilligt wurden Schulbegleitungen nach § 27,2 SGB VIII. Die hiervon betroffenen Eltern / Personensorgeberechtigten wurden über die Substitutionsmöglichkeit durch Beantragung einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII informiert. Diese individuellen Hilfen „Schulbegleitungen nach § 27,2 SGB VIII“ wurden von der Jugendhilfe zusätzlich zu den anderen Schulunterstützenden strukturellen und präventiven Maßnahmen der Jugendhilfe, wie Beratung in Schulen (BIS), Projekt Schule und Familie, familienfreundlicher Kreis Bergstraße, HP- Schul- und JH-Modell und Unterstützung der Nachmittagsbetreuung von Grundschulern durch Mittel des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) gewährt.
- b) Bei den jungen Menschen mit Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII wurde die sogenannte Teilhabeassistenz in Form von Schulbegleitungen weiter bewilligt. Die konkreten Aufgaben der Teilhabeassistenz bestimmen sich nach den jeweiligen persönlichen Erfordernissen der Schülerinnen und Schüler. Die Beschreibung erfolgt in der individuellen Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII).

Z.Zt. 44 Fälle

Bitte listen Sie hier nicht nur die Gesamtanzahl der Fälle auf, sondern geben tabellarisch auch den Bewilligungsgrund für die Fälle an und die daraus entstehenden Kosten pro Jahr.

Tabellarische Auflistung ist als Anlage beigelegt.

Stundenreduktion:

1. In wie vielen Fällen und mit welcher Begründung hat es eine Stundenreduktion der Schulbegleiter für das Schuljahr 2012/2013 gegenüber dem Vorjahr gegeben?

Durch das neue hessische Schulgesetz und die „Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen“ verfügen die Schulen nun über konkrete Vorgaben zum inklusiven Unterricht und über eigene Unterstützungsmöglichkeiten, so dass das Jugendamt nur noch ergänzend zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule tätig werden kann. Auf die Vorrang- bzw. Nachrangregelung nach § 10, Abs. 1 Satz 1 SGB VIII wird verwiesen.

In 9 Fällen nach § 35 a SGB VIII wurde eine Deckelung auf 20 Wochenstunden vorgenommen, und wenn die 20 Stunden pro Woche nicht ausreichen, parallel angefragt, ob und inwieweit die Schule selbst bzw. das jeweilige Beratungs- und Förderzentrum Deputatsstunden zur Verfügung stellt, um die angefragte Bedarfsdeckung gemeinsam zu erreichen.

Z.B. haben die Beratungs- und Förderzentren im Kreis Bergstraße im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen die allgemeinen Schulen in folgendem Umfang mit Lehrerstunden für inklusive Beschulung und vorbeugende Maßnahmen wie folgt versorgt:

Albert-Schweitzer-Schule Viernheim 65 Stunden; Biedensandschule Lampertheim 90 Stunden; Kirchbergschule Bensheim 163 Stunden; Weschnitztschule Mörlenbach 118 Stunden.

2. Und in welchem Umfang wurde jeweils reduziert?

In 5 Fällen nach § 35a SGB VIII wurden 5 Stunden, in einem Fall 6 Stunden, in einem Fall 8 Stunden und in zwei Fällen 10 Stunden weniger als im vergangenen Jahr reduziert bewilligt.

Zu 2.2

A.	von 26	auf	20
B.	von 25	auf	20
B.	von 28	auf	20
Bi.	von 30,5	auf	20
He.	von 25	auf	20
K.	von 25	auf	20
S.	von 30	auf	20
T.	von 25	auf	20
V.	von 25	auf	20

3. Warum ist im Kreis Bergstraße der Bewilligungszeitraum immer das Schuljahr?

Das Jugendamt hat sich aus organisatorischen Gründen an das Schuljahr für den Bewilligungszeitraum angepasst.

Zudem ist immer für das folgende Schuljahr neu der Bedarf zu prüfen, der sich durch veränderte Klassen- bzw. Schulbedingungen, Stundentafeln verändern kann.

Autismus:

1. Mit welcher Rechtsgrundlage werden die Eingliederungshilfen nach dem SGB §35a für Autisten nur noch ein reduziertes Kontingent an Stunden (max. 15, im Ausnahmefall 20, Stunden statt bis zu bisher über 30) gewährt?

s. auch die Frage zur Stundenreduktion, Punkt 1.

Rechtsansprüche in diesem Bereich werden nach wie vor erfüllt. Es wurden keine Schulbegleitungen, welche die Tatbestandsvoraussetzungen einer Hilfe nach § 35 a SGB VIII erfüllen, eingestellt. Ab dem SJ 2012/2013 wurden 4 Hilfen neu gewährt.

Ziel des Jugendamtes ist es, durch Bündelung der beidseitig knappen Ressourcen von Schule und Jugendhilfe bzw. durch Prüfung, ob ergänzende Leistungen von der Jugendhilfe zu gewähren sind, eine Bedarfsdeckung im Einzelfall zu erreichen.

Hierin wird das Jugendamt durch das Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht, hier eingegangen am 5.9.2012, bestätigt.

Bereits jetzt sind die Mitarbeitenden im Jugendamt angehalten, wegen des Ressourcenvorbehalts im hessischen Schulgesetz (hält die Schulverwaltung ein dem Hilfebedarf entsprechendes Förderangebot tatsächlich vor?) stets bei der zuständigen Schule nach zu fragen, welche Ressourcen bzw. wie viele Stunden von dort eingebracht werden können. Der Umfang der Förderung nach § 35a SGB VIII soll je nach Einzelfallbedarf so

angepasst werden, dass durch Ressourcenbündelung von Schule und Jugendhilfe die Bedarfsdeckung erreicht wird.

Im begründeten Ausnahmefall werden die notwendigen Stunden für Schulbegleitung gewährt, auch wenn die Kapazität über der grundsätzlich festgelegten Deckelungsgrenze liegt. Somit läuft das Jugendamt trotz Deckelung nicht Gefahr, rechtswidrige Verkürzungen von Rechtsansprüchen vor zu nehmen.

Bspw. wurden in zwei Fällen, in denen in Summe die Stundenkapazität von Schule und Jugendhilfe zusammengenommen nicht ausreichte, noch in den Sommerferien 2012 Abhilfebescheide erlassen und die Schulbegleitung mit 28 bzw. ~ 25 Stunden pro Woche bewilligt.

2. Mit welcher Rechtsgrundlage wird Autismus nicht mehr als Behinderung, sondern Menschen mit sozialem und emotionalem Förderbedarf eingestuft?

Menschen mit Autismus gehören auch weiterhin zu den Personen die „seelisch behindert“ sind und können, sofern eine Teilhabebeeinträchtigung gegeben ist, Eingliederungshilfe nach dem § 35a SGB VIII erhalten.

Grundsätzlich besteht eine klare vorrangige Zuständigkeit der Schulverwaltung gegenüber Leistungen der Jugendhilfe (§ 10, Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Mit Bezug auf diese allgemeine Vorrangregelung und das Hessische Schulrecht (Ressourcenvorbehalt) bedeutet dies, dass zunächst zu klären ist, ob die Schulverwaltung für Schüler / innen mit Autismus ein bedarfsgerechtes Förderangebot vorhält (s. Fördermöglichkeiten nach dem Schulgesetz § 50 HSchG).

Sofern der Schüler / die Schülerin einen Hilfebedarf hat, der über den rein an schulischen Leistungen orientierten Förderbedarf hinausgeht, wird entsprechend dem Hilfebedarf im Einzelfall ein ergänzender Hilfeanspruch gegenüber dem Jugendhilfeträger geprüft.

3. Wie viele Fälle von Schülerinnen und Schülern mit Autismus haben wir im Kreis Bergstraße?

In die Beantwortung dieser Frage ist das Staatliche Schulamt einbezogen; es wird bis Mitte September d. J. antworten.

Das Jugendamt gewährt aktuell 44 Eingliederungshilfen für Schüler und für einen Studenten mit der Diagnose „Autismus“.

Neben der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII -geleistet durch das Jugendamt - und §§ 53, 54 SGB XII -geleistet durch das Amt für Soziales- gibt es nach Kenntnis des Jugendamtes eine Reihe von Kindern und Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen, welche die Regelschule besuchen und keine dieser Leistungen in Anspruch nehmen.

4. Wie viele Fälle davon erhalten seit Beginn des neuen Schuljahres nur noch das reduzierte Kontingent an Stunden für die Schulbegleitung?

Redundanz zur Frage Stundenreduzierung: 9 Fälle

Bereits vor der Reduzierung der Stunden benötigten mehr als 3/4 aller Menschen mit Autismus eine Schulbegleitung/ Teilhabeassistenz im Bereich (15/20 Wochenstunden). Das heißt, dass die benötigten Stunden für 35 junge Menschen unverändert bewilligt wurden.

5. Wann wurden die letzten Bescheide an die betroffenen Eltern verschickt, die Ihnen die Kürzung bzw. die Ablehnung eines Schulbegleiters mitteilte?

Mündlich wurden alle betroffenen Eltern seit April / Anfang Mai 2012 im jeweils letzten Gespräch über die Einstellung der Schulbegleitungen nach § 27,2 SGB VIII informiert. Die letzten Bescheide wurden vor Beginn des neuen Schuljahres in der 32. / 33. KW versandt.

Es gab keine Ablehnungen von beantragten Schulbegleitungen /Teilhabeassistenzen nach § 35 a SGB VIII. Im Rahmen der Hilfeplangespräche wurde im Zeitraum Mai bis Juni d.J., vor Beginn der Sommerferien, die ab dem Schuljahr 2012/2013 geltende Regelung der grundsätzlichen Deckelung der Schulbegleitungen im Bereich 35a SGB VIII bekannt gegeben.

Ein Neuantrag ist noch nicht beschieden, da die Schule in Baden-Württemberg noch nicht begonnen hat und der Bedarf noch abgestimmt werden muss.

Schulbegleitungen als Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII:

1. Wie viele Personen haben im Schuljahr 2011/2012 Schulbegleitungen als Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII erhalten?

Redundanz zu Schulbegleiter, Punkt 1. = 61

2. Wie viele Personen werden im Schuljahr 2012/2013 nach heutigem Stand Schulbegleitung als Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII erhalten?

Nach heutigem Stand und wegen der Urlaubszeit noch nicht kompletter Abfrage erhalten rund 15 Kinder / Jugendliche anstelle Schulbegleitung eine Hilfe zur Erziehung.

Es wurden seither keine weiteren Schulbegleitungen nach § 27, 2 SGB VIII für das Schuljahr 2012/2013 gewährt.

3. Welche alternative unterrichtsbezogene Unterstützung wurde bisher (in welchem Umfang) genehmigt?

Redundanz zu Schulbegleiter, Punkt 2 und 3.

Es wurden rund 15 Hilfen, im Rahmen derer Schulunterstützung möglich ist, eingeleitet: Z.B. Erziehungsbeistandschaft, intensive Einzelbetreuung, Familienhelfereinsatz.

4. Wann wurden die letzten Bescheide an die betroffenen Eltern verschickt, die Ihnen die Kürzung bzw. die Ablehnung eines Schulbegleiters mitteilte?

Redundanz zu Punkt Autismus, Ziff. 5.

Es gab keine Ablehnungen von beantragten Schulbegleitungen /Teilhabeassistenzen nach § 35 a SGB VIII.

Mündlich wurden alle betroffenen Eltern seit April / Anfang Mai 2012 im letzten Gespräch über die Einstellung der Schulbegleitungen und die Substitutionsmöglichkeit durch eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII informiert.

Die letzten Bescheide wurden vor Beginn des neuen Schuljahres versandt.

Beratungs- und Förderzentren

1. Wie sieht der angedachte neue Weg der Schulbegleitung nach Auffassung des Kreisausschusses aus?

Verantwortungsteilung / -gemeinschaft nach den jeweiligen rechtlichen Zuständigkeiten und Bündelung der knappen Ressourcen.

Spendengelder zur vorübergehenden Akquise von FSJ-Kräfte (Bundesfreiwilligendienst) könnten als Übergangslösung Härten im Einzelfall auffangen, bis die Schule ihre inklusiven Förderleistungen stärker implementieren kann.

2. Welche Rolle spielen dabei die Beratungs- und Förderzentren?

Die Beratungs- und Förderzentren beraten Lehrer, Eltern und Schüler und haben die Aufgabe die Schulen bei der Förderung der Kinder zu unterstützen. Sie unterstützen bei der Diagnostik, bei der Erstellung und Fortschreibung des Förderplans.

S. auch die Antwort zur Stundenreduktion

Auf Wunsch des Vorsitzenden des ASS, Herrn Reinhardt, am 28.8.2012 ist hierzu weiteres Informationsmaterial vom Staatlichen Schulamt angefordert.

Ebenso ist in Abstimmung mit Herrn Reinhardt bzw. dem ASS zu eruieren, wie viele Förderstunden welchen bzw. wie vielen Kindern zu gute kommen.

3. Stehen für das Schuljahr 2012/2013 genügend Schulbegleiter oder sonderpädagogische Lehrkräfte zur Verfügung, um den Wegfall der Schulbegleitungen durch das Jugendamt aufzufangen?

Die Beantwortung dieser Frage fällt in die Zuständigkeit des Staatlichen Schulamtes, das diese für Mitte September 2012 zusagte.

Stellungnahmen der Schulen

1. Wann wurden die Schulen über die geplanten Änderungen informiert?

Das Staatliche Schulamt, d.h. der für den sonderpädagogischen Bereich ehemals zuständige Dezernent Hr. Schober, war bereits im Herbst 2011 durch die Jugendamtsleitung bei einer gemeinsamen Besprechung über die geplante Veränderung informiert worden.

Der Zeitpunkt der Umsetzung wurde im Mai/Juni d.J. in einem Besprechungsforum von Schulamt, Schulabteilung, Amt für Soziales und Gesundheitsamt durch das Jugendamt veröffentlicht.

Nach dieser Sitzung erstellte das Jugendamt ein Rundschreiben für alle Schulen, welches am 22.6.2012 an das Staatliche Schulamt weitergeleitet und von dort aus an die Schulen verteilt wurde.

2. Wie lauten die Stellungnahmen der betroffenen Schulen?

Eine Schule hat einen Antrag auf eine sonderpädagogische Fachkraft für eine Klasse gestellt, da eine § 27,2 SGB VIII Maßnahme beendet wurde und vier „verhaltensauffällige“ Schüler diese Klasse besuchen.

Nach den bisher vorliegenden mündlichen Angaben des Staatlichen Schulamtes waren Mitte August 2012 entsprechend der Rückmeldungen der Schulen lediglich in 10 Fällen die Schulbegleitungen zu Schuljahresbeginn nicht gewährleistet.

Eine Aktualisierung ist beim Staatlichen Schulamt angefragt.

Konsequenzen

1. Welche Möglichkeiten sehen Sie für Kinder in der Integration, deren Schulbegleitungen nun wegfallen?

Im Bereich der Schulbegleitungen / Teilhabeassistenzen nach § 35a SGB VIII / §41 i.A.n. § 35a SGB VIII sind keine Hilfen weggefallen.

Vorübergehender Einsatz von FSJ Kräften für max. 1 Schuljahr

2. Wie sieht die Praxis bei den anderen Jugendämtern in Hessen in Bezug auf die Auslegung von § 35a aus? Gibt es noch andere Landkreise die die Begleitung von autistischen Kindern üblicher Weise deckeln?

In den umliegenden Jugendämtern werden Hilfen nach § 35a SGB VIII u.W. dezentral im ASD in den Bezirken bearbeitet. Der Odenwaldkreis lässt alle Schulbegleitungen/ Teilhabeassistenzen über Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr begleiten.

Die Kreise Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach und Odenwaldkreis gewähren keine Schulbegleitungen nach § 27,2 SGBVIII.